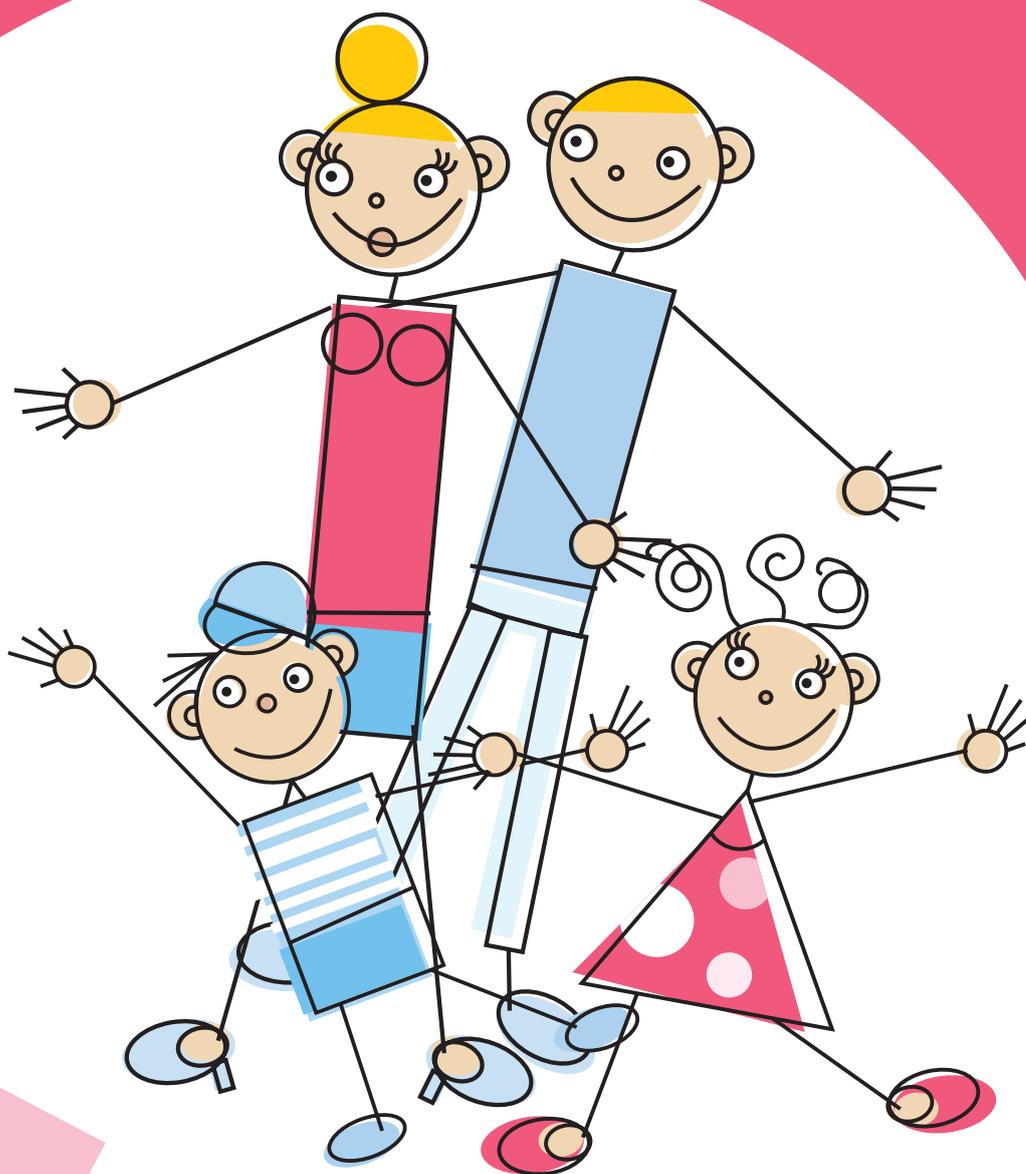


Konzeption

Vollzeitpflege

Stadt Mülheim an der Ruhr





Impressum

Herausgeber

Stadt Mülheim an der Ruhr / Sozialamt
Kommunaler Sozialer Dienst

Postfach 10 19 53
45466 Mülheim an der Ruhr
www.muelheim.ruhr.de
sozialamt@muelheim-ruhr.de

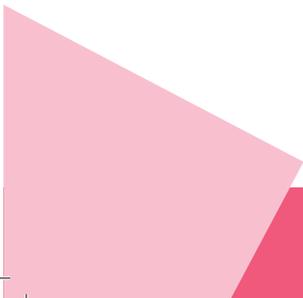
Gestaltung

Mülheimer Stadtmarketing
und Tourismus GmbH (MST)

Druck

Stadtdruckerei

Stand Januar 2013





Inhalt

<i>Vorwort</i>	<i>5</i>
<i>1. Ziele</i>	<i>6</i>
Zielformulierung.....	6
Zielgruppen.....	8
<i>2. Pflegekinderdienst</i>	<i>9</i>
Organisation	9
Aufgaben	10
Fachliche Qualifizierungserfordernisse	11
Pflegeformen	12
Finanzierung	14
Kooperationspartner.....	15
<i>3. Bewerbung und Vorbereitung</i>	<i>16</i>
Vorbereitung.....	16
Bewerbung für Pflegeelternschaft.....	16
Prüfungsverfahren	17
<i>4. Vermittlung</i>	<i>18</i>
Grundsätze	18
Begleitung.....	19
Bedingungen der Vermittlung.....	19
Qualifizierungsangebote.....	20
Besuchskontakte	21
Hilfeplan	22
Beendigung des Pflegeverhältnisses	22
<i>5. Zuständigkeiten</i>	<i>23</i>
<i>6. Anlage</i>	<i>24</i>
Rechtsgrundlagen.....	24
Leistungskatalog	36

Abkürzungen

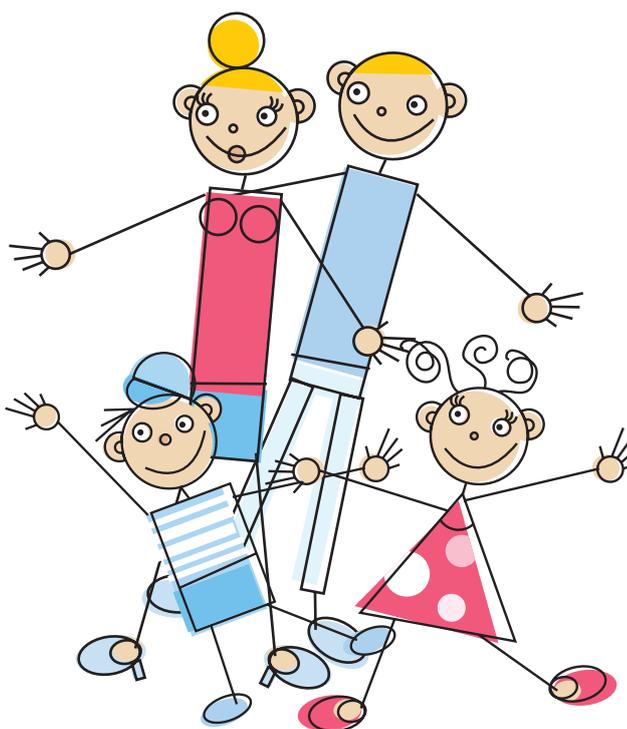
SGB I	Sozialgesetz Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB VIII	Sozialgesetz Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetz Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

Der vorliegende Bericht ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der maskulinen Sprachform verfasst, wofür wir die Leserinnen um Verständnis bitten.



Vorwort

Im Rahmen eines Projektes mit dem Initiativkreis „Mülheimer Adoptiv- und Pflegeeltern“, PAN – Pflege- und Adoptivfamilien in Nordrhein-Westfalen e. V. –, dem Landesjugendamt, der Ev. Familienbildungsstätte und den Fachkräften der Wohlfahrtsverbände und des Kommunalen Sozialen Dienstes wurde der Bereich der Vollzeitpflege 2006 neu konzipiert und 2011 gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland, Herrn Klaus Nörtershäuser und Frau Ursula Hugot, sowie Frau Henrike Hopp als Fachberaterin aktualisiert.





Zielformulierung

Grundlage für die Jugendhilfe ist der § 1 des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz). Hier wird gefordert: „Es sind positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“.

Das bedeutet für die Jugendhilfe, dass sie sich grundsätzlich mit der Entwicklung der Lebenszusammenhänge der Gesellschaft auseinander zu setzen hat.

Die Praxis der Jugendhilfe ist abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und Konstellationen. Die Strukturen innerhalb der Jugendhilfe sind aktuell und künftig an den konkreten Lebenslagen ihrer Adressaten zu orientieren.

Professionalität und fachliche Kompetenz stellen somit Grundvoraussetzungen für eine dienstleistungsorientierte und effiziente Erbringung von Jugendhilfeleistungen dar.

Ein wesentlicher Baustein im Kontext der Hilfen zur Erziehung ist die Vollzeitpflege.

Der Pflegekinderdienst muss einerseits die Grundrechte der leiblichen Eltern wahren und andererseits die bestmöglichen Bedingungen für die psychische und soziale Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen schaffen.

Dazu müssen bestehende Standards regelmäßig überprüft und qualifiziert werden.

Ziel der Vollzeitpflege in Mülheim an der Ruhr ist es, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, in einem familiären Bezugsraum aufzuwachsen, um positive und verlässliche Beziehungen eingehen zu können.

Im Rahmen eines Pflegeverhältnisses sollen Entwicklungsbedingungen und spezielle Hilfen angeboten werden, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite auszugleichen.

Innerhalb der Hilfeplanung wird stets der entsprechende Bedarf eines Kindes oder Jugendlichen überprüft.

Ziel der Zusammenarbeit des Pflegekinderdienstes mit den Pflegeeltern, der Jugendhilfe, den Vormündern und den leiblichen Eltern ist es, gemeinschaftlich förderliche Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche zu schaffen.

Eine zeitlich befristete Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgt in den Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum eine tragfähige Bindung zwischen den Eltern und ihren Kindern beobachtet werden konnte. Nach fachlicher Einschätzung muss davon auszugehen sein, dass die zeitlich befristete Trennung von Eltern und Kindern den Eltern die Chance bietet, ihre Erziehungsfähigkeit unter Einbeziehung begleitender Hilfsangebote positiv zu verändern. Oberstes Ziel in dieser Pflegeform ist die Rückführung der Kinder oder Jugendlichen in den Haushalt der Eltern.

Die Rahmenbedingungen einer befristeten Unterbringung werden analog in der Konzeption für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung dargestellt.



Zielgruppen

Zielgruppen sind:

- **Pflegeeltern**
sind geeignete Personen, die im Auftrag der Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche in ihrer Familie erziehen, versorgen und fördern.
- **Kinder und Jugendliche,**
deren Recht auf Erziehung, Versorgung, Betreuung und Förderung durch die Eltern (ggf. zeitweise) nicht gewährleistet werden kann.
- **Eltern / Sorgeberechtigte,**
die einen Anspruch auf „Hilfe zur Erziehung“ haben.
- **Vormünder / Pfleger,**
die einen Anspruch auf „Hilfe zur Erziehung“ geltend machen.
- **Pflegeelternbewerberinnen und Pflegeelternbewerber**
sind Personen, die ein Kind aufnehmen möchten und bei denen zu prüfen ist, ob diese für den erzieherischen Auftrag geeignet sind.
- **Pflegepersonen,**
die Kinder oder Jugendliche im Rahmen des § 44 SGB VIII aufgenommen haben.



Pflegekinderdienst

Organisation

Der Kommunale Soziale Dienst hat gemäß dem SGB VIII die Aufgabe, soziale Problemlagen zu erkennen, aufzugreifen und Hilfestellungen bei der individuellen Problemlösung anzubieten.

Er stellt die psychosoziale Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt im Zusammenwirken mit anderen sicher.

Vor dem Hintergrund der Sozialraum- und Lebensweltorientierung ist der Pflegekinderdienst als Vertiefungsgebiet in allen vier Dienststellen des Kommunalen Sozialen Dienstes tätig und Mitglied des Sozialraumteams.

Der Pflegekinderdienst arbeitet als Fachteam mit der Adoptionsvermittlungsstelle und dem Fachdienst für die Familiäre Bereitschaftsbetreuung zusammen.



Aufgaben

Grundsätzliche Aufgaben des Pflegekinderdienstes sind:

- Information, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Bewerberverfahren, Überprüfung
- Qualifizierung von Pflegeeltern
- Einholung einer fachspezifischen Diagnostik und Ermittlung des erzieherischen Bedarfs
- Vermittlung von Kindern und Jugendlichen an geeignete Pflegepersonen
- Begleitung und Beratung der Pflegefamilien
- Begleitung und Beratung der Pflegekinder
- Begleitung der leiblichen Eltern in Fragen des Pflegeverhältnisses
- Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten
- Zusammenarbeit mit den Personen aus dem Lebensumfeld des Kindes oder Jugendlichen
- Beteiligung am Hilfeplanverfahren
- Durchführung des Hilfeplanverfahrens in den laufenden Fällen des § 86 Abs. 6 SGB VIII
- Vor- und Nachbereitung sowie die notwendige Begleitung des Kindes oder Jugendlichen und der Beteiligten bei Umgangskontakten
- Begleitung bei der Beendigung des Pflegeverhältnisses

Diese Aufgaben sind im Zusammenhang mit dem Auftrag zum Schutz von Kindern oder Jugendlichen und der Ausübung des Wächteramtes wahrzunehmen.



Fachliche Qualifizierungserfordernisse

Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes erfüllen das Fachkräfteerfordernis des §§ 72, 72a SGB VIII.

Die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Fachgruppen zur Qualitätsentwicklung im Pflegekinderwesen des Landschaftsverbandes Rheinland teil.



Pflegeformen

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hält im Rahmen seiner Gewährleistungsverantwortung folgende Formen der Pflegen gem. § 33 SGB VIII vor:

Zeitlich befristete Vollzeitpflege

- Die Rückkehr des Kindes in den Haushalt der Eltern wird als Ziel im Hilfeplan festgeschrieben. Die Bindung an die Herkunftsfamilie muss erhalten bleiben.
- Die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes muss die Prognose stellen, dass die Eltern in dem für das Kind oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraum eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen erreichen können, so dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen.
- Die Verweildauer für ein Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung maximal drei Jahre alt ist, soll 12 Monate nicht überschreiten.
- Die Verweildauer für ein Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über drei Jahre alt ist, soll 24 Monate nicht überschreiten.
- Die leiblichen Eltern erhalten durch die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes umfassende Angebote der Unterstützung.
- Grundvoraussetzung ist die Kooperationsbereitschaft der Eltern mit der Jugendhilfe und den Pflegeeltern.
- Die zeitlich befristete Vollzeitpflege wird von Pflegepersonen durchgeführt, die die zeitliche Befristung akzeptieren. Sie bedürfen einer intensiven Vorbereitung und Begleitung durch den Pflegekinderdienst.



Zeitlich unbefristete Vollzeitpflege

- Ein neues Bindungssystem wird für das Kind oder den Jugendlichen bereitgestellt.
- Der langfristige Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie ist geplant.
- Die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes und die Fachkraft des Pflegekinderdienstes erarbeiten mit der Herkunftsfamilie die Akzeptanz der neuen Bindungen des Kindes oder Jugendlichen an die Pflegepersonen.
- Umgangskontakte, die am Wohl des Kindes oder Jugendlichen orientiert sind
- Biografiearbeit
- Prüfung der Adoptionsmöglichkeit

Kurzpflege

- Versorgung bei Ausfall der Eltern aufgrund einer Notsituation (z.B. Krankenhausaufenthalt der allein erziehenden Mutter)
- Kein erzieherischer Bedarf (i. S. des § 27 Abs. 1 SGB VIII) vorhanden



Finanzierung

Die Finanzierung der regelmäßigen materiellen Aufwendungen und des Erziehungsbeitrages orientiert sich an den Vorgaben des zuständigen Ministeriums für Familien und Kinder des Landes NRW.

Individuelle Mehrbedarfe des Kindes oder Jugendlichen werden im Einzelfall geprüft.

Einmalige Beihilfen

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflege-
stelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie Urlaubs- und Ferienreisen der Kindes oder
des Jugendlichen gewährt werden (vergl. § 39 Abs. 3 SGB VIII).

Näheres wird durch die Richtlinien der Stadt Mülheim an der Ruhr geregelt.

Beiträge zur Unfallversicherung und Erstattung von Alterssicherung

Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen
für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener
Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (vergl. § 39 Abs. 4 SGB VIII).

Näheres wird durch die Richtlinien der Stadt Mülheim an der Ruhr geregelt.



Kooperationspartner des Pflegekinderdienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Pflegekinderdienst kooperiert u.a. mit folgenden Institutionen:

- **Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes**
Der Auftrag zur Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in eine geeignete Pflegefamilie erfolgt über das Fachgespräch. Die entsprechenden Vorarbeiten liegen im Zuständigkeitsbereich des Allgemeinen Sozialen Dienstes.
- **Evangelische Familienbildungsstätte**
Die Qualifizierung der Pflegeelternbewerber erfolgt u.a. in Kooperation mit der Ev. Familienbildungsstätte Mülheim an der Ruhr und PAN (Pflege- und Adoptiveltern NRW). Diese übernehmen Referententätigkeiten im Rahmen der Bewerberschulung.
- **Initiativkreis Mülheimer Adoptiv- und Pflegeeltern**
Der Initiativkreis Mülheimer Adoptiv- und Pflegeeltern stellt die Interessenvertretung der Mülheimer Pflege- und Adoptiveltern dar. Entsprechende Vertreter nehmen regelmäßig an der Arbeitsgemeinschaft Pflege- und Adoptivkinder in Mülheim an der Ruhr teil.



Bewerbung und Vorbereitung

Vorbereitung

Der Pflegekinderdienst der Stadt Mülheim an der Ruhr sucht Pflegepersonen für Kinder und Jugendliche. Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen steht im Mittelpunkt der Vermittlung. Zur Unterstützung bei der Motivationsklärung stehen den Interessenten die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes in Einzelgesprächen zur Verfügung sowie die Initiative der Mülheimer Pflege- und Adoptiveltern.

Bewerbung für Pflegeelternschaft

Bewerber können verheiratete Paare, eheähnliche Lebensgemeinschaften, Einzelpersonen und gleichgeschlechtliche Partnerschaften sein. Ansprechpartner ist der Pflegekinderdienst.

Im persönlichen Gespräch erhalten die Bewerberinnen und Bewerber umfassende Informationen. Es erfolgt ein Hinweis auf die erforderliche Schulung.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr bietet in Kooperation mit der Ev. Familienbildungsstätte und PAN – Pflege- und Adoptivfamilien in NRW e. V. – Vorbereitungsseminare für Pflege- und Adoptivelternbewerber an.

Die Teilnahme an einem vom Pflegekinderdienst anerkannten Vorbereitungsseminar ist verpflichtend. Es werden rechtliche, psychosoziale, pädagogische Themen und praktische Aspekte erörtert.

Eine Ausnahme bildet die Verwandtenpflege; hier ist die Teilnahme freigestellt. Die Vermittlung der spezifischen Informationen erfolgt durch die zuständige Pflegekinderdienstfachkraft.



Prüfungsverfahren

Nach Teilnahme an der Bewerberschulung legen die Bewerber ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen der Fachkraft vor, bestehend aus Fotos, Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, vollständig ausgefülltem Bewerberbogen, polizeilichem Führungszeugnis sowie einer Bescheinigung des behandelnden Hausarztes, die aussagt, dass die Bewerber körperlich und geistig gesund und frei von ansteckenden Krankheiten und Süchten sind.

Anschließend erstellt die zuständige Pflegekinderdienstfachkraft nach mehreren Gesprächen und mindestens einem Hausbesuch einen Bericht, der die Eignung unter Einbeziehung der Bewerber dokumentiert. Inhaltlich beschreibt der Bericht die individuellen Biographien der Bewerber (auch Genogramm), die bestehende Partnerschaft, Werte und Normen sowie Erziehungsvorstellungen. Außerdem werden Wünsche und Vorstellungen sowie Grenzen und Möglichkeiten bezüglich des aufzunehmenden Kindes oder Jugendlichen entwickelt. In den Bewerbergesprächen ist die Bereitschaft heraus zu arbeiten, sich mit der Herkunftsfamilie auseinander zu setzen und die Herkunftssituation zu akzeptieren.

Bewerber werden motiviert, offen mit dem Pflegekinderdienst zu kooperieren und sich in schwierigen Situationen Hilfe zu holen. Bei Bedarf ist in Absprache mit den Bewerbern die Hinzuziehung weiterer Fachkräfte (behandelnde Ärzte, Beratungsstellen, etc.) möglich. Bei der Verwandtenpflege steht darüber hinaus der Erhalt familiärer Bindungen im Mittelpunkt.

Gegen eine Eignung spricht:

- Straffälligkeit der Bewerber
- Alkohol- und Drogenabhängigkeit
- Schwere und dauerhafte Erkrankung, die Einfluss auf die Erziehungsfähigkeit hat
- Werthaltungen der Bewerber, die in einem starken Umfang das Wohl des Kindes oder Jugendlichen einschränken; damit sind insbesondere Einschränkungen gemeint, die dem Kind oder Jugendlichen die Möglichkeit verwehren, am kindgemäßen Leben teilzunehmen, z.B. Teilnahme an Feiern, Ausflügen und ortsüblichem Brauchtum.



Vermittlung

Grundsätze

Nachdem von den zuständigen Fachkräften die Vermittlung eines Kindes oder Jugendlichen in eine Pflegestelle gem. § 33 SGB VIII im Fachgespräch beschlossen wurde, erfolgt die Auswahl der geeigneten Pflegeeltern im Rahmen des Pflegekinderdienstes.

Im Anschluss daran finden Gespräche mit den Herkunftseltern, den Personensorgeberechtigten, den gegenwärtigen Bezugspersonen, dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pflegekinderdienst statt. In diesen Gesprächen werden die Vorstellungen der Herkunftsfamilie, den Personensorgeberechtigten und / oder der gegenwärtigen Bezugspersonen und der Fachkräfte hinsichtlich der zukünftigen Pflegeeltern und deren Möglichkeiten diskutiert.

Nachdem sich die Beteiligten kennengelernt haben, findet der Erstkontakt der zukünftigen Pflegeeltern und des Kindes oder Jugendlichen unter Begleitung der Fachkraft des Pflegekinderdienstes statt.

Die Gestaltung der Anbahnungsphase ist vom Einzelfall abhängig.

Bei Vermittlungen, denen gerichtliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen vorausgegangen sind und ein Vormund oder Pfleger bestellt wurde, ist eine Elternbeteiligung nur bedingt möglich.



Begleitung

Die Betreuung des Pflegeverhältnisses orientiert sich vorrangig an dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen und der entsprechenden Pflegefamilie. Es erfolgen viermal jährlich persönliche Kontakte mit dem Kind oder Jugendlichen allein und viermal jährlich persönliche Beratung der Pflegeeltern durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes.

Die Pflegekinderdienstfachkraft unterstützt die Pflegeeltern in der neuen Situation im Rahmen von Hausbesuchen, regelmäßigem persönlichen Austausch und ggf. Teilnahme an Gesprächen mit relevanten Institutionen.

Bedingungen der Vermittlung

Die Kooperation zwischen allen Beteiligten wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (§ 36 SGB VIII) geregelt.

In der Regel führt die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes das Hilfeplanverfahren durch. Der Pflegekinderdienst wird vom Allgemeinen Sozialen Dienst an den Hilfeplangesprächen als „Hilfeebringer“ beteiligt. Fallverantwortlich ist die Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

Eine Ausnahme bildet § 86 Abs.6 SGB VIII. Pflegekinder, die von auswärtigen Jugendämtern in Mülheimer Pflegefamilien vermittelt werden, wechseln nach Ablauf von zwei Jahren und der Perspektive des Dauerverbleibs in die alleinige Zuständigkeit des Pflegekinderdienstes der Stadt Mülheim an der Ruhr. Hier wird dann eigenverantwortlich das Hilfeplanverfahren durchgeführt, die Übernahme der Vormundschaft ist möglich.



Qualifizierungsangebote

Die Qualifizierungsangebote des KSD der Stadt Mülheim an der Ruhr für die Pflegeeltern (nach Vermittlung) gliedern sich wie folgt:

- Tagesseminare mit fachlichen Inhalten betreffend der Situation von Pflegekindern
- Veranstaltungen mit dem Ziel der Kommunikation und des Erfahrungsaustausches der Pflegefamilien im informellen Rahmen

Der Pflegekinderdienst der Stadt Mülheim an der Ruhr lädt in den Sommermonaten entweder zu einem Ausflug oder zu einem Sommerfest ein.

- Am Jahresende findet eine Weihnachtsfeier / ein Jahresabschlussfest statt.



Besuchskontakte

Die Koordination und Umsetzung der am Kindeswohl orientierten Besuchskontakte wird in der Hilfeplanung festgeschrieben.

Die bestehenden Kontakte und der Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen fließen in die individuelle Hilfeplanung ein. Hierzu gehören ggf. auch Maßnahmen zum Schutz des Kindes.

In der Regel finden die Besuchskontakte mit den Personen der Herkunftsfamilie statt, mit denen positive Bindungen aufgebaut wurden.

Je nach Art der Unterbringung des Kindes – im Rahmen befristeter Vollzeitpflege oder unbefristeter Vollzeitpflege – dienen Besuchskontakte unterschiedlichen Zielen.

Dementsprechend ist die Arbeit mit der Herkunftsfamilie die Aufgabe der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft.

Bei der Arbeit mit der Herkunftsfamilie ist die prognostizierte Gesamtdauer der Hilfe von Bedeutung.

Der Pflegekinderdienst hat die Aufgabe, die Kontakte vorzubereiten und ihre Ausführung zu koordinieren.

Hierzu führt er:

1. ein Gespräch mit den Herkunftseltern / Bezugspersonen
2. ein Gespräch mit den Pflegeeltern und Herkunftseltern / Bezugspersonen
3. angeleitete Umgangskontakte am neutralen Ort durch.

Anschließend übernehmen die Pflegeeltern die Organisation und Durchführung der Umgangskontakte eigenständig. Die Fachkraft des Pflegekinderdienstes steht an dieser Stelle allen Beteiligten beratend zur Verfügung.



Hilfeplan

Das Hilfeplanverfahren stellt die Grundlage des Leistungsablaufes in der Pflegefamilie dar und beschreibt die Mitwirkung aller Beteiligten.

In ihm werden alle Vereinbarungen und Entwicklungen festgehalten.

Er beschreibt u. a. die Bedingungen, unter denen eine Pflegefamilie ihren Auftrag erfüllt. Dieser beschreibt die Aufgaben der Herkunftsfamilie, z.B. im Rahmen von Besuchskontakten, und die Hilfe sonstiger Beteiligter ebenso wie die finanzielle Regelung.

Der Hilfeplan beinhaltet auch die zeitliche Prognose: einerseits die prognostizierte Gesamtdauer der Leistung, die sich aus der Dauer ergibt, die das Kind für seinen Entwicklungsprozess benötigt, und andererseits aus den möglichen Veränderungen, die in der Herkunftsfamilie bewirkt werden können.

Er soll regelmäßig in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden. Mindestens einmal jährlich muss es ein Hilfeplangespräch mit den notwendigen Beteiligten geben.

Beendigung

Die Beendigung des Pflegeverhältnisses erfolgt auf der Grundlage des Hilfeplanverfahrens. Im Rahmen der laufenden Hilfeplanung werden Pflegeverhältnisse verlängert, modifiziert und beendet.

Nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses stehen die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes den Pflegefamilien bei Bedarf beratend zur Verfügung.



Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der Fachkraft des Pflegekinderdienstes richtet sich nach dem Wohnort der Pflegeeltern.

Der Ansprechpartner ist zu erfragen unter der Telefonnummer 0208 / 455 0.

- **Stadtbezirk 1**
Stadtmitte, Heißen, Fulerum, Holthausen,
Heimaterde, Raadt, Menden, Ickten

Viktoriastraße 22–26
45468 Mülheim an der Ruhr

- **Stadtbezirk 2**
Styrum, Dümpten, Winkhausen

Mellinghofer Straße 275
45475 Mülheim an der Ruhr

- **Stadtbezirk 3**
Speldorf, Broich, Saarn, Selbeck, Mintard

Bülowstraße 104–110
45479 Mülheim an der Ruhr



Anhang

Rechtsgrundlagen

§ 1 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechtes nach Abs. 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten und zu schaffen.

§ 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richtet sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Hierbei soll das engere soziale Umfeld des Kindes und des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.
- (2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.
- (3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit im Sinne des § 13 Abs. 2 einschließen.
- (4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes.



§ 33 SGB VIII – Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Vollzeitpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 36 SGB VIII – Mitwirkung, Hilfeplan

- (1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes und des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarung nach § 78 b besteht, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Abs. 2 geboten ist.
- (2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der die Feststellung über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Sie sollten regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste und Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Ausgestaltung des Hilfeplanes und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.



§ 37 SGB VIII – Zusammenarbeit mit Hilfen außerhalb der eigenen Familie

- (1) Bei Hilfen nach §§ 32 bis 34 und § 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewiesen werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes und des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes soweit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familie darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraumes nicht erreichbar, soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche, auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.
- (2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Hilfe Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Person der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf, § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet, die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 38 SGB VIII – Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge

Insofern der Inhaber der Personensorge durch eine Erklärung nach § 1688 Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Vertretungsmacht der Pflegeperson soweit einschränkt, dass dies eine dem Wohl des Kindes und des Jugendlichen förderliche Erziehung nicht mehr ermöglicht, sowie bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten sollen die Beteiligten das Jugendamt einschalten.

§ 39 SGB VIII – Leistungen zum Unterhalt des Kindes und des Jugendlichen

- (1) Wird Hilfe nach den §§ 32 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Er umfasst die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen.



- (2) Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen gedeckt werden. Sie umfassen – außer im Fall des § 32 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes und des Jugendlichen. Die Höhe des Betrages wird in den Fällen der §§ 34, 35, 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt. Die Beträge sollen nach Altersgruppen gestaffelt sein. Die lfd. Leistungen im Rahmen der Hilfe zur Vollzeitpflege – § 33 – oder aber einer geeigneten Pflegeperson – § 35 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 – sind nach den Absätzen 4 bis 6 zu bemessen.
- (3) Einmalige Beihilfen und Zuschüsse können insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegefamilie, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.
- (4) Die lfd. Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung. Sie sollen in einem mtl. Pauschalbetrag gewährt werden, soweit nicht nach der Besonderheit des Einzelfalls abweichende Leistungen geboten sind. Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterhalt gewähren, so kann der monatliche Pauschalbetrag, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden. Wird ein Kind oder ein Jugendlicher im Bereich eines anderen Jugendamtes untergebracht, so soll sich die Höhe des zu gewährenden Pauschalbetrages nach den Verhältnissen richten, die am Ort der Pflegefamilie gelten.
- (5) Die Pauschalbeträge für lfd. Leistungen zum Unterhalt sollen von den nach Landesrecht zuständigen Behörden festgesetzt werden, dabei ist dem altersbedingt unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von Kindern und Jugendlichen durch eine Staffelung der Beträge nach Altersgruppen Rechnung zu tragen. Das Nähere regelt das Landesrecht.
- (6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die lfd. Leistung anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Abrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist.
- (7) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so ist auch der notwendige Unterhalt dieses Kindes sicherzustellen.



§ 40 SGB VIII – Krankenhilfe

Wird Hilfe nach §§ 33 bis 35 oder nach § 35 a Abs. 2 Nr. 3 oder 4 gewährt, so ist auch Krankenhilfe zu leisten. Für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Das Jugendamt kann in geeigneten Fällen die Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernehmen, soweit sie angemessen sind.

§ 41 SGB VIII – Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

- (1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.
- (2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Abs. 3 und 4 sowie §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an der Stelle der Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.
- (3) Der junge Volljährige soll, auch nach Beendigung der Hilfe, bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 44 SGB VIII – Erlaubnis zur Vollzeitpflege

- (1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen
 1. im Rahmen von Hilfen zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
 2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
 3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
 4. bis zur Dauer von acht Wochen,
 5. im Rahmen eines Schüler- und Jugendaustausches,
 6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuches) über Tag und Nacht aufnimmt.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet wird.



- (3) Das Jugendamt soll dem Erfordernis des Einzelfall entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiter bestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.
- (4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 65 SGB VIII – Besonderer Vertrauensschutz in persönlicher und erzieherischer Hilfe

- (1) Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfen anvertraut werden, dürfen von diesem nur weitergegeben werden
 - 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat oder
 - 2. dem Vormundschafts- oder Familiengericht zur Erfüllung der Aufgabe nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte oder
 - 3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 - 4. an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2 bleibt unberührt, oder
 - 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.Gibt ein Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.
- (2) § 35 Abs.3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Abs. 1 besteht.



§ 72 SGB VIII – Mitarbeiter, Fortbildung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder auf Grund besonderer Erfahrungen in der Arbeit in der Lage sind die Aufgabe zu erfüllen. Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
- (2) Leitende Funktionen des Jugendamtes oder Landesjugendamtes sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamtes und Landesjugendamtes sicherzustellen.

§ 72a SGB VIII – Persönliche Eignung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.



§ 1630 BGB– Elterliche Sorge bei Pflegebestellung oder Familienpflege

- (1) Die elterliche Sorge erstreckt sich nicht auf Angelegenheiten des Kindes, für die ein Pfleger bestellt ist.
- (2) Steht die Personensorge oder die Vermögenssorge einem Pfleger zu, so entscheidet das Familiengericht, falls sich die Eltern und der Pfleger in einer Angelegenheit nicht einigen können, die sowohl die Person als auch das Vermögen betrifft
- (3) Geben die Eltern das Kind für längere Zeit in Familienpflege, so kann das Familiengericht auf Antrag der Eltern oder der Pflegeperson Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson übertragen. Für die Übertragung auf Antrag der Pflegeperson ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Im Umfang der Übertragung hat die Pflegeperson die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

§ 1631 BGB – Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind zu unterlassen.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

§ 1632 BGB – Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den Umgang des Kindes auch mit Wirkung und für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (3) Über Streitigkeiten, die eine Angelegenheit nach Absatz 1 oder 2 betreffen, entscheidet das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet würde.

§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindes

- (1) Wird das körperliche und geistige oder seelische Wohl des Kindes oder seines Vermögens durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.



- (2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seiner mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichtes, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.
- (3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Abs. 1 gehören insbesondere
 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

- (1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohneigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung sind.
- (2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 1674 BGB – Ruhen der elterlichen Sorge bei tatsächlichem Hindernis

- (1) Die elterliche Sorge eines Elternteiles ruht, wenn das Familiengericht feststellt, dass er auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann.
- (2) Die elterliche Sorge lebt wieder auf, wenn das Familiengericht feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht.



§ 1684 BGB – Umgang des Kindes mit den Eltern

- (1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.
- (2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweiligen anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.
- (3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung auch gegenüber Dritten näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnung zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflichten anhalten. Wird die Pflicht nach Absatz 2 dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft). Die Umgangspflegschaft umfasst das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung zu verlangen und für die Dauer des Umganges dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die Anordnung ist zu befristen. Für den Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Umgangspflegers gilt § 277 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.
- (4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, sobald dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn anderenfalls das Wohl des Kindes gefährdet ist. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

§ 1685 BGB – Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben (Sozial-familiäre Beziehung). Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Person längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammen gelebt hat.
- (3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Umgangspflegschaft nach § 1684 Abs. 3 Satz 3 bis 5 kann das Familiengericht nur anordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 erfüllt sind.



§ 1688 BGB – Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

- (1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten, § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach §§ 34, 35 und 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterliche Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.
- (4) Für eine Person, bei der sich das Kind aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.

§ 1697 a BGB – Kindeswohlprinzip

Soweit nicht anders bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.



§ 35 SGB I – Sozialgeheimnis

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Nr. 17 Buch) von den Leistungsträger unbefugt erhoben, verarbeitet und genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weiter gegeben werden.
- (2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des zweiten Kapitels des 10. Gesetzbuches zulässig.
- (3) Sobald eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien.

§ 13 SGB X – Bevollmächtigte und Beistände

- (1) Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat auf Verlangen seine Vollmacht schriftlich nachzuweisen. Ein Widerruf der Vollmacht wird der Behörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht.
- (2) Die Vollmacht wird weder durch den Tod des Vollmachtgebers noch durch eine Veränderung in seiner Handlungsfähigkeit oder seiner gesetzlichen Vertretung aufgehoben; der Bevollmächtigte hat jedoch, wenn er für den Rechtsnachfolger im Verwaltungsverfahren auftritt, dessen Vollmacht auf Verlangen schriftlich beizubringen.
- (3) Ist für das Verfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde an ihn wenden. Sie kann sich an den Beteiligten selbst wenden, soweit er zur Mitwirkung verpflichtet ist. Wendet sich die Behörde an den Beteiligten, muss der Bevollmächtigte verständigt werden. Vorschriften über die Zustellung an Bevollmächtigte bleiben unberührt.
- (4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- (5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.
- (6) Bevollmächtigte und Beistände können vom schriftlichen Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind, vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 73 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 9 des Sozialgerichtsgesetzes zur Vertretung im sozialgerichtlichen Verfahren befugt sind.

Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch den Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, schriftlich mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistandes, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.



Leistungen für Kinder in Vollzeitpflege

Die monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege werden durch das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NW festgesetzt.

Seit dem 01.10.2005 umfassen die laufenden Leistungen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für die Pflegeperson bis zurzeit maximal **jährlich 79,00 €** sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zur Alterssicherung der Pflegeperson bis zurzeit maximal **monatlich 39,80 €**.

Gemäß **§ 39 (3)** des Achten Buches Sozialgesetzbuch können einmalige **Beihilfen** oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden.

Gemäß **§ 40** des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist auch **Krankenhilfe** zu leisten; für den Umfang der Hilfe gelten die §§ 47 bis 52 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Krankenhilfe muss den im Einzelfall notwendigen Bedarf in voller Höhe befriedigen. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. In geeigneten Fällen kann der Beitrag für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit er angemessen ist.



Auf Antrag werden folgende Beihilfen gewährt:

● **Erstausstattung**

Grundausrüstung mit Einrichtungsgegenständen und Bekleidung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen bis maximal

820,00 €	für Einrichtungsgegenstände
200,00 €	für Bekleidung
400,00 €	für Bekleidung für Kinder in Familiärer Bereitschaftsbetreuung

Im Einzelfall kann zur Einrichtung einer Pflegestelle eine Beihilfe zur Schaffung der Voraussetzung zur Aufnahme eines Pflegekinde gewährt werden.

● **Einschulung**

Bei erstmaliger Einschulung ein Pauschalbetrag in Höhe von

100,00 €

Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Einschulung zu stellen.
Bei einem Schulwechsel wird die Beihilfe nicht erneut gewährt.

● **Taufe, Kommunion, Konfirmation**

(bzw. vergleichbare Anlässe anderer Religionsgemeinschaften)
Einmalig pro Anlass und Hilfeempfänger

180,00 €

● **Ferien**

Jährlich nach Vorlage entsprechender Unterlagen eine Beihilfe
bis zur Höhe von

255,00 €

● **Schul- und Klassenfahrten**

Nach Vorlage entsprechender Bescheinigungen bis zur Höhe
der nachgewiesenen Aufwendungen



● **Nachhilfeunterricht**

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesjugendamtes können Kosten für Nachhilfe übernommen werden, wenn der Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wird und Fördermaßnahmen der Schule nicht ausreichen.

Zurzeit gelten folgende Vergütungssätze je Unterrichtsstunde (45 Minuten):

- Lehrer/Fachlehrer mit den Entgeltgruppen 9, 10, 11 und 12 **15,03 €**
- Grund- und Hauptschullehrer sowie sonstige Lehrer des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet wird **18,62 €**
- Lehrer an Real- und Sonderschulen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet ist **22,11 €**
- Lehrer des höheren Dienstes an berufsbildenden Schulen **25,83 €**
- Studenten **11,77 €**

Ein entsprechender Qualifikationsnachweis ist erforderlich.

● **Weihnachtsbeihilfe**

Die Weihnachtsbeihilfe beträgt zurzeit

31,19 €

Die Überweisung erfolgt mit der Zahlung der laufenden Leistung für den Monat Dezember.

● Für im Rahmen der Hilfeplanung vereinbarte Fahrten mit dem Pflegekind werden die Kosten für die **Nutzung eines Personenkraftwagens** wie folgt erstattet:

- je Tag für Fahrtstrecken bis zu 30 Kilometer je Kilometer **0,30 €**
- für jeden weiteren zurückgelegten Kilometer je Kilometer **0,20 €**

Darüber hinaus gehende individuelle Bedarfe werden im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls berücksichtigt.

● **Mülheim-Pass**

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege / Familiärer Bereitschaftspflege erhalten den „Mülheim-Pass“.



